



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

DIGITALE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Das ist eine digitale Ausgabe von / This is a digital edition of

Chantraine, Heinrich

Kaiserliche Sklaven im römischen Flottendienst.

aus / from

Chiron. Mitteilungen der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts., 1 (1971) 253-265

DOI: <https://doi.org/10.34780/8219-6419>

Herausgebende Institution / Publisher:
Deutsches Archäologisches Institut

Copyright (Digital Edition) © 2022 Deutsches Archäologisches Institut
Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0
Email: info@dainst.de | Web: <https://www.dainst.org>

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Sofern in dem Dokument nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, gelten folgende Nutzungsbedingungen: Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de). Etwaige davon abweichende Lizenzbedingungen sind im Abbildungsnachweis vermerkt.

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. Unless otherwise stated in the document, the following terms of use are applicable: All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de). Any deviating terms of use are indicated in the credits.

HEINRICH CHANTRAINE

Kaiserliche Sklaven im römischen Flottendienst*

In seinen Schweizer Nachstudien von 1881 gelangte TH. MOMMSEN zu der Auffassung, daß der römischen Flotte unter den beiden ersten Principes wahrscheinlich eine militärische Organisation gefehlt habe. Diese sei allem Anschein nach erst eine Einrichtung des Claudius. Unter Augustus und Tiberius hätten «die Capitäne wie die Mannschaften formell zur kaiserlichen familia gehört». Die einschlägigen Belege für die von ihm als Freigelassene und Sklaven angesprochenen Flottenangehörigen hat er in einer Anmerkung zusammengestellt.¹ In der Folgezeit hat er wiederholt diesen Standpunkt bekräftigt.²

Zunächst hat MOMMSEN fast durchweg Zustimmung gefunden, so etwa bei J. MARQUARDT (– A. v. DOMASZEWSKI),³ V. GARDTHAUSEN,⁴ O. HIRSCHFELD,⁵ H. DESSAU⁶ und E. FERRERO.⁷ Allein O. FIEBIGER widersprach und erklärte die von MOMMSEN als kaiserliche Sklaven eingestuften Trierarchen für kaiserliche Freigelassene. Doch hat er später MOMMSEN beigeplichtet.⁸

FIEBIGERS frühere Ansicht verfocht mit neuen Gründen, aber nur für den in CIL

* Folgende speziellen Abkürzungen werden verwendet:

DESS. = H. DESSAU, *Inscriptiones Latinae selectae*;

EHRENBERG-JONES = V. EHRENBERG-A. H. M. JONES, *Documents Illustrating the Reigns of Augustus and Tiberius*², Oxford 1955;

Eph. epigr. = *Ephemeris epigraphica*;

FIEBIGER = O. FIEBIGER, *De classium Italicarum historia et institutis*, Leipziger Studien zur classischen Philologie 15 (1894).

¹ Hermes 16,1881,463 ff. = Ges. Schr. V 407 ff. Die Belege 407 Anm. 3. Zu den vier von MOMMSEN für Sklaven in Anspruch genommenen Zeugnissen (CIL VI 8928 = DESS. 2821; 8929 = DESS. 2820; IX 41 mit p. 652 = DESS. 2819; XII 257 = DESS. 2822) sind seitdem keine weiteren getreten.

² S. die Anmerkungen zu CIL IX 41 und X 3356 (die entscheidenden Passagen unten Anm. 18 wiedergegeben); Hermes 19,1884,29 ff. = Ges. Schr. VI 46 ff.; Römisches Staatsrecht II³, Leipzig 1887,862 f.

³ Römische Staatsverwaltung II², Leipzig 1884, 510 Anm. 1.

⁴ Augustus und seine Zeit I 2, Leipzig 1896,649.

⁵ Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian², Berlin 1905,225.

⁶ S. den Index zu seiner Sammlung III p. 508.

⁷ Bei E. DE RUGGIERO, *Dizionario epigrafico* II 276 s. v. *Classis*.

⁸ De classium Italicarum historia 384 ff. bzw. RE III,1899,2636,28 ff. s. v. *Classis*. In der RE sagt er das zwar nicht direkt, aber seine Formulierung läuft darauf hinaus.

IX 41 genannten Trierarchen C. CICHIORIUS.⁹ Seiner Argumentation schloß sich CH. G. STARR an,¹⁰ während L. WICKERT die Position MOMMSENS erneut zu begründen suchte.¹¹ Die Auffassung von MOMMSEN und WICKERT findet sich dann etwa bei E. SANDER,¹² H. D. MEYER¹³ und E. MEYER.¹⁴ Unlängst ist D. KIENAST wieder dafür eingetreten, mit CICHIORIUS und STARR die in den fraglichen Inschriften Genannten als Freigelassene anzusprechen.¹⁵ In einer Rezension der Arbeit KIENASTS hat jedoch G. ALFÖLDY erneut Zweifel an dieser Interpretation angemeldet.¹⁶

Der Grund, weshalb die Forschung sich immer wieder mit dieser Frage auseinandergesetzt hat, ist schon in der Paraphrase von MOMMSENS Ansicht zum Ausdruck gebracht. Es geht um die Stellung der frühkaiserzeitlichen Flotte im Rahmen der Reichsorganisation: War sie gleich dem übrigen Militär eine Institution des Imperium Romanum, über die der Princeps kraft seiner ihm verliehenen Vollmacht gebot, oder war sie eine sozusagen private Einrichtung des Kaisers, bemannnt mit Angehörigen seiner *familia*, also mit Freigelassenen und Sklaven? Dieser Ansicht sind MOMMSEN, WICKERT und andere,¹⁷ der gegenteiligen FIEBIGER und vor allem STARR und KIENAST. Es leuchtet ein, daß unter diesem Blickwinkel die Frage als von erheblicher Bedeutung für die Beurteilung des frühen Prinzipats erscheint.

Zunächst sind die Argumente von FIEBIGER, CICHIORIUS, STARR und KIENAST auf ihre Richtigkeit und Beweiskraft zu prüfen. Ich folge dabei dem Gang der Forschung, indem ich die älteren Arbeiten vor den jüngeren behandle und die einzelnen Argumente jeweils dort bespreche, wo sie zuerst geäußert wurden.

Zur besseren Verständigung sei der Text der relevanten Inschriften vorangestellt:
CIL VI 8928 = DESS. 2821 = FIEBIGER 447 Nr. 96:

Caspius / trierarchus / Ti. Caesaris hic / situs est.

CIL VI 8929 = DESS. 2820 = FIEBIGER 446 Nr. 93:

Helios Caesaris trierarchus.

CIL IX 41 cum p. 652 = DESS. 2819 = FIEBIGER 446 Nr. 88:

Iulia Cleo/patra quae et / Lezbia C. Iuli Men/oetis f. Antiochensis / Syriae ad Daphnem / uxor Malchionis / Caesaris trierarchi de / triere Triptolemo.

⁹ Römische Studien, Leipzig 1922,257 ff.

¹⁰ The Roman Imperial Navy, New York 1941, 44. 69. Ein Neudruck (Cambridge 1960) enthält Addenda, die jedoch zur Diskussion unseres Problems nichts beitragen. STARR (und CICHIORIUS) folgt G. BOULVERT, Les esclaves et les affranchis impériaux sous le Haut-Empire Romain, Aix-en-Provence 1964,61 ff. 690 f., ohne jedoch auf die neuere Forschung einzugehen.

¹¹ Würzburger Jahrbücher 4,1949/50, 100 ff., vgl. auch RE XXII 2102,8 ff. s. v. Princeps.

¹² Historia 6,1957,347 ff. 353, vgl. auch RhM 99,1956,158.

¹³ Gnomon 33,1961,816.

¹⁴ Römischer Staat und Staatsgedanke³, Zürich/Stuttgart 1964,381.

¹⁵ Untersuchungen zu den Kriegsflotten der römischen Kaiserzeit, Bonn 1966,9 ff.

¹⁶ Gnomon 39,1967,605. 607.

¹⁷ S. bes. GARDTHAUSEN, Augustus I 2,649.

CIL XII 257 = DESS. 2822 = FIEBINGER –:

Antho Caesaris / trierarcho Liviano / C. Iulius Iaso f. c. (Abschrift des 17. Jh.).

Dazu treten noch:

CIL X 3346 = DESS. 2906 = FIEBINGER –:

Septimus / Imp. Traiani / Caesaris Aug. / Germ. Dacici / ser. disp. classis / Flaviae Carae / coniugi / sanctissimae.

CIL X 3356 = DESS. – = FIEBINGER 447 Nr. 95:

D.M. Aeliae Chry/seidi Aeli / filiae cas/tissimae / feminae / M. Cocceius / Stephanus / tr. Aug. c. / coniuci b. m. f.

FIEBINGER wendet sich gegen MOMMSENS Kommentar zu CIL IX 41 und X 3346.¹⁸ Er argumentiert folgendermaßen: Zwar liege in CIL X 3346 zweifellos die Inschrift eines *servus classarius* vor, doch sei dieser Mann ein *dispensator* und folglich der Flottenverwaltung und nicht den Schiffsbesatzungen zuzurechnen. Die Bezeichnung *natione verna* auf manchen Inschriften besage nur, daß die so Genannten als *servi* geboren seien. Nun lehren die Nachrichten Suetons (Aug. 16) und des Cassius Dio (55,31,1), daß die in Flotte und Heer eingereihten Sklaven der Bürgerkriege und der Krise von 7 v. Chr. vorher freigelassen worden seien. Das habe dann also auch für die mit *natione verna* Bezeichneten zu gelten. Als Sklaven wäre ihnen zudem verboten gewesen, ihre Dienstjahre auf der Flotte durch *militavi* wiederzugeben, wie das auf mehreren Inschriften vorkomme.¹⁹

FIEBINGER hat darin zweifellos recht, daß der Inschrift CIL X 3346 in der Debatte keine Beweiskraft zukommt. Nur hat das Gegenteil auch niemand behauptet. Was die Ausführungen über *natione verna* betrifft, so haben diese Inschriften ein anderes Formular und sind nicht aus der frühesten Kaiserzeit, ganz abgesehen davon, daß FIEBIGERS Interpretation wohl kaum richtig ist.²⁰ Von den angeführten Schriftstellerzeugnissen hat das des Cassius Dio beiseite zu bleiben, weil dort von der Flotte nicht die Rede ist. Es bleibt also die Angabe Suetons. Sie besagt etwas für die Zeit des Kampfes gegen Sex. Pompeius, aber nichts über die Flottenpolitik der Folgezeit. Und daß CIL IX 41 sowie die übrigen verwandten Texte in die Zeit der Bürgerkriege gehören, sagt FIEBINGER nicht, geschweige denn, daß er es bewiese. Wenn Octavian gleich seinem Gegner Sex. Pompeius, von der Not gedrängt, Sklaven unter Gewährung der Freiheit in seine Flotte einreichte, so folgt daraus nicht ohne

¹⁸ MOMMSEN bemerkte zu CIL IX 41: «Nota trierarchum Caesaris servum, non militem igitur; nisi fortasse Augustus primo tempore classiarios ex familia sumpsit»; zu CIL X 3356: «Trierarchi, qui quidem ad primum saeculum pertineant, non raro libertinae condicione sunt, ... adeoque servilis, ut est Malchius Caesaris trierarchus de triere Triptolemo» (vol. IX n. 41).

¹⁹ Dafür zitiert FIEBINGER CIL X 3654; XI 59. 65. 3736; Eph. epigr. V 1045.

²⁰ FIEBINGER führt an: CIL X 3646. 3654; XI 59. 65. 3736; Eph. epigr. V 1045. Zur Bezeichnung *verna* resp. *natione verna* in diesem Zusammenhang s. MOMMSEN, Ges. Schr. V 409 Anm. 4; VI 47 Anm. 1; STARR, CPh 37,1942,314 ff.; KIENAST 25; vgl. H. CHANTRAINE, Freigelassene und Sklaven im Dienst der römischen Kaiser, Wiesbaden 1967, 171 Anm. 137.

weiteres, daß er nach Beendigung der Kämpfe bei diesem System blieb oder etwa nur noch Freigeborene einstellt. Die Flottenmannschaften waren ja nunmehr mit ad hoc freigelassenen Sklaven stärkstens durchsetzt, ihr sozialer Rang damit entscheidend bestimmt. Da weiterhin die Flotte nach Actium nur noch geringe militärische Bedeutung besaß, bestand weder ein dringender Anlaß, zum alten System der Rekrutierung aus freien Peregrinen zurückzukehren, noch der Zwang, neueeingestellte Sklaven freizulassen, um sich ihrer Treue zu versichern. Schließlich sei hervorgehoben, daß abweichend von Sueton Cassius Dio 48,49,1 und 49,1,5 die Freilassung der betreffenden Mannschaften erst während der Kämpfe mit Sex. Pompeius und als Belohnung für treue Dienste berichtet. Sollte dieser Version der Vorzug zu geben sein, besteht erst recht kein Grund, die Existenz von unfreien Flottenangehörigen für die Frühzeit des Prinzipats zu leugnen.²¹ Schließlich ist FIEBIGER den Nachweis schuldig geblieben, daß schon unter Augustus/Tiberius das nautische Personal der Flotte offiziell als *milites* bezeichnet wurde. Da MOMMSEN gerade das Fehlen einer militärischen Organisation für die Frühzeit als wahrscheinlich angenommen hatte, wäre dieser Nachweis aber erforderlich gewesen.²²

CICHLORIUS beschäftigt sich, wie schon gesagt, allein mit der Inschrift CIL IX 41 = DESS. 2819, ohne sein Ergebnis als auch für die anderen Inschriften verbindlich ansprechen zu wollen. In der Nachfolge FIEBIGERS bietet er den Text ohne das *familia* in Zeile 4 vor *Antiochensis*. Daher bezieht er auf S. 259 diese Heimatangabe auf Menoetes statt auf Cleopatra. Es heißt dann zur Inschrift: «Der Trierarch Malchios und seine Gattin gehören, wie die Namen zeigen, in die Zeit Octavians, noch ehe er den Namen Augustus angenommen hatte, also vor 27.» Diese Angabe ist, was die Namen der Toten und ihrer Angehörigen angeht, durch nichts gerechtfertigt.²³ Und daß der Kaiser als Caesar bezeichnet wird, erlaubt auch keine Datierung vor das Jahr 27 v. Chr.; denn bei kaiserlichen Sklaven ist ein Formular wie *Caesaris dispensator* noch in severischer Zeit anzutreffen, und Freigelassene verwenden die Patronatsangabe *Caesaris libertus* noch in claudisch/neronischer Zeit.²⁴

²¹ STARR, Imperial Navy 96 mit Anm. 9, und KIENAST 11 mit Anm. 12 erklären mehr oder weniger bestimmt die Version Suetons für die richtige. Genaugenommen ist die Frage gar nicht zu entscheiden. Bezeichnenderweise ersparen sich STARR und KIENAST eine Begründung.

²² Vgl. MOMMSEN, Ges. Schr. V 407 Anm. 3: «Aus der Zeit der julischen Herrscher gibt es, wenn ich nicht irre, weder eine Inschrift, welche ein organisiertes Kriegsgeschwader, noch eine, welche einen wirklichen Flottensoldaten nennt.» Die von FIEBIGER angezogenen Inschriften – o. Anm. 19 – sind sämtlich nicht vorclaudisch.

²³ C. Iulii gibt es noch im 3. Jh. n. Chr., und daß Cognomina wie Cleopatra, Menoetes und Malchios in die Zeit vor 27 v. Chr. weisen sollen, verwundert nicht minder. Zu Malchios vgl. auch u. S. 259 f. mit Anm. 40.

²⁴ S. CHANTRAIN, Freigelassene 174 ff. 143 ff. – Daß die vier hier interessierenden Inschriften sämtlich in die frühe Kaiserzeit gehören, darf deshalb angenommen werden, weil Caspius in CIL VI 8928 unter Tiberius begraben wurde, Anthus in XII 257 wohl einst Sklave der Livia war und so spätestens bei deren Tod 29 n. Chr. in den Besitz des Tiberius

Zum Status des Malchio übergehend, will CICHLORIUS «natürlich nur ungern» glauben, daß er als Trierarch Sklave gewesen sei. Doch habe schon FIEBIGER «überzeugend dargelegt, daß der Mann zuvor freigelassen gewesen war». Nachdem soeben festgestellt wurde, daß es keinen Anhalt dafür gibt, die Inschrift CIL IX 41 vor 27 zu datieren, fehlt auch ein Anlaß, CICHLORIUS in der weiteren Annahme zu folgen, Malchio gehöre zu den 20 000 in die Flottenmannschaften aufgenommenen Sklaven, denen Octavian im Jahre 37 oder 36 die Freiheit gewährte. Gemäß dieser These folgert aber CICHLORIUS sodann, Malchio müsse durch die Manumissio ein C. Iulius geworden sein.²⁵

Daß der Trierarch statt C. Iulius Malchio lediglich Malchio genannt wird, erklärt sich nach CICHLORIUS wie folgt: «Weiter ist es ganz allgemein üblich, daß, wenn eine Ehefrau auf Inschriften zugleich auch mit dem Namen ihres Gatten bezeichnet wird, von diesem nur das Cognomen genannt ist.» Wenn ich recht verstehe, soll das heißen: Ist auf dem Grabstein einer Ehefrau deren Gatte genannt und hat dieser das gleiche Gentile, so wird er üblicherweise nur mit dem Cognomen bezeichnet.²⁶ Wenn wir aber daraufhin beispielsweise die Inschriften der Angehörigen der misenischen Flotte CIL X 3352 ff. durchmustern und auch andere persönliche Bindungen wie Vater–Kinder, Mutter–Kinder, Patron–Freigelassene, Bruder–Bruder oder Bruder–Schwester einbeziehen,²⁷ so stellen wir fest, daß das von CICHLORIUS genannte Verfahren keineswegs so häufig begegnet, wie seine Formulierung impliziert. Vielmehr ist eine gewisse Regellosigkeit unverkennbar. Doch muß man gleich hinzufügen, daß bei derartigem Weglassen von Namensbestandteilen eine Fülle von Motiven denkbar und manchmal sogar auch noch nachweisbar ist.²⁸ Auf unsere Inschrift angewendet, heißt das zunächst einmal: Der von CICHLORIUS genannte Grund für die Unterdrückung von Praenomen und Gentile des Malchio kann zutreffend sein, er muß es aber nicht. Die Möglichkeit, daß Malchio nur mit dem Cognomen genannt ist, weil er kein Praenomen und Gentile besaß, er also Sklave war, hat daher prinzipiell die gleiche Wahrscheinlichkeit. Doch bei dieser Feststellung brauchen wir nicht stehenzubleiben. Betrachtet man die Inschrift CIL IX 41 genauer, so bemerkt man, daß die Angaben über die Tote überraschend ausführlich

überging und IX 41 in Brundisium gefunden wurde, wo anscheinend, wie MOMMSEN, Ges. Schr. V 410 Anm. 1 und STARR 23 bemerkten, nur in der frühen Zeit eine Flottenstation bestand. Die Inschrift des Helios (VI 8929) wird dann wohl in die gleiche Zeit gehören.

²⁵ Zum Gentile dieser Freigelassenen vgl. aber GARDTHAUSEN, Augustus I 1,260 f. und II 134 Anm. 16, der wohl mit Recht annimmt, daß ein Teil dieser *liberti* andere Gentilicia erhielt. Auffallend ist jedenfalls die starke Bezeugung von Valerius und Antonius unter den Gentilica der Flottensoldaten.

²⁶ Vgl. STARR 49 Anm. 65, der unter Bezug auf CICHLORIUS schreibt: «In IX 41, it is now clear, Malchio's nomen was omitted because his wife's name came first.»

²⁷ Daß die aufgestellte Regel lediglich für das Verhältnis Gattin–Gatte et vice versa gelte, wird wohl auch CICHLORIUS nicht gemeint haben. Zur Sache s. etwa CHANTRAINE, Freigelassene 101 ff.

²⁸ S. CHANTRAINE a. O.

sind. Es werden angeführt Gentile und Cognomen, Supernomen, Name des Vaters mit Praenomen, Gentile und Cognomen, der Geburtsort in exakter Lokalisation, der Gatte mit Dienststellung und ‹Dienstort›. In diese unverkennbare Tendenz zur Vollständigkeit paßt die von CICHIORIUS angenommene Unterdrückung von Malchios Praenomen, Gentile und Patronatsangabe keineswegs. Sie fällt um so mehr auf, als doch der Vater der Cleopatra mit allen drei Namen genannt ist und er dazu das gleiche Gentile wie seine Tochter führt. Was aber für den Gatten postuliert wird, muß für den Vater auch gelten. Mit anderen Worten: Eine die Eigenart der Inschrift berücksichtigende Interpretation führt zu dem Ergebnis, daß Malchio höchstwahrscheinlich kein Praenomen und Gentile besaß. Stellen wir daneben schließlich die Inschrift CIL XII 257 und fragen, warum auch dort der verstorbene Trierarch nur mit dem Cognomen genannt ist, der am Schluß stehende Dedi kant dagegen mit den *tria nomina Romana*. Die nächstliegende Antwort ist – doch wohl auch nach CICHIORIUS – die, daß Anthus kein Praenomen und Gentile hatte.

Der Auffassung, Malchio sei Freigelassener, widerspricht, wie CICHIORIUS selbst einräumt, die Wortverbindung *Malchionis Caesaris*. Doch sei diese Verbindung gar nicht zwingend, vielmehr gehöre *Caesaris* zu dem folgenden *trierarchi*. Dafür spreche einmal die Zeilentrennung, «die *uxor Malchionis* und *Caesaris trierarchi* je als eine Zeile bietet». Doch hat schon WICKERT völlig zu Recht bemerkt, daß angesichts der Zeilenabteilung und Worttrennungen die Komposition der Inschrift nicht als Argument verwendet werden kann,²⁹ und KIENAST verstärkt diesen Einwand, indem er den abweichenden Befund anderer Inschriften notiert.³⁰

Für die von ihm postulierte Verbindung *Caesaris trierarchi* verweist CICHIORIUS zum anderen auf die Bezeichnung *legatus Augusti* und fährt fort: «Zudem finden wir auf Inschriften ganz ähnlich gebraucht: *tr(ierarchus) Aug(usti)* CIL VI 3621, *Aug(usti) tr(ierarchus) Not. d. Sc.* 1890,152, Caspius trierarchus *Ti. Caesaris* CIL VI 8928 und Sestialini *tr(ierarchi) et lib(erti) Aug(usti)* CIL V 1048.»³¹ Von den genannten Inschriften hat NSA 1890,152 als zu stark zerstört und anderer Deutung fähig auszuscheiden.³² Damit ergibt sich, daß alle angeführten Belege den Kaiser-namen hinter dem Trierarchen-Titel tragen, nicht davor.³³

²⁹ WICKERT 107. Bezeichnenderweise realisiert CICHIORIUS gar nicht, daß hinter *Caesaris trierarchi* noch *de* steht, das doch zu *triere Triptolemo* in der folgenden Zeile gehört.

³⁰ KIENAST 12 Anm. 14. – Bemerkt sei, daß aus dem Wort *uxor* nicht auf eine Ehe nach römischem Recht und damit auf die Rechtsstellung Malchios geschlossen werden kann, s. P. M. MEYER, Der römische Konkubinat nach den Rechtsquellen und Inschriften, Leipzig 1895, 67 ff. 90; H. NESSELHAUF, CIL XVI p. 155; WICKERT 110.

³¹ Zu CIL V 1048 vgl. meine Ausführungen Freigelassene 165 f. 169. Nach erneuter Beschäftigung mit der Inschrift halte ich es für durchaus möglich, daß statt *tr(ierarchi) [e]t lib(erti) Aug(usti)* vielmehr *tr(ierarchi) [de] lib(urna) Aug(usto)* zu lesen ist. Eine Triere dieses Namens AE 1939,227.

³² CICHIORIUS folgt auch hier FIEBIGERS Text (448 nr. 104), der hinter *tr* einen Punkt druckt. Die Abbildung in den NSA zeigt aber unmittelbar nach TR Bruch. Wie WICKERT 108 Anm. 1 notiert, hatte sich gegen die Verwendung dieser Inschrift durch FIEBINGER schon E. FERRERO, Memorie Accad. Torino 49, 1900, 167 f. Anm. 3, ausgesprochen.

Den eigentlichen Beweis für die Richtigkeit seiner Auffassung erblickt CICHIORIUS in der fragmentarischen Inschrift NSA 1913,24 = AE 1913,216 = EHRENBERG-JONES 275.³⁴ Der Stein stammt aus der Nähe von Puteoli, ist also unfern der Flottenstation von Misenum gefunden worden. Der Text lautet mit den von CICHIORIUS benutzten Ergänzungen: [C. Iuli]us Malchio[nis Caes]aris / [Augus]ti. lib. lib. Dama. c[. . .]sis. sibi / [et (Iuliae?) . . .] Tertiae. coni[ugi s]anctae / [. . . . e]t [suis l]iberti[s lib]ertabusque.³⁵ CICHIORIUS bemerkt dazu: «Der Errichter C. Iulius Dama bezeichnet sich als Freigelassener des kaiserlichen Freigelassenen (C. Iulius) Malchio. Daß dieser Freigelassene des Augustus Malchio derselbe ist wie der gleichnamige Trierarch Octavians, der bisher teils für einen Sklaven, teils für einen Freigelassenen Octavians gehalten wurde, ist, zumal der Stein aus der Nähe des Kriegshafens Misenum stammt, wohl unbedingt sicher. Es darf dann als ganz selbstverständlich angenommen werden, daß Malchios Freilassung erfolgt war, ehe er das Kommando über die Triere erhielt. Auf jeden Fall scheidet der Stein von Brundisium als Beleg für unfreie Offiziere aus.» Dazu ist festzustellen: 1. Das Praenomen und die entscheidenden Partien des Gentile sind ergänzt. Ebenso möglich ist [Ti. Iuli]us, [M. Ulpi]us oder etwa [P. Aeli]us. 2. Caesar Augustus muß nicht der erste Prinzeps sein. In der Freigelassenen-Nomenklatur läßt sich diese Bezeichnung des Kaisers noch unter Trajan nachweisen.³⁶ 3. Die Abkürzung *lib.* statt *l.* für *libertus* kommt in der Frühzeit nur vereinzelt vor,³⁷ unter den Inschriften des Formulars *Caesaris Augusti libertus* hat allein die obige die Abkürzung *lib.*, die übrigen, so weit sie eine Abbreviatur benutzen, dagegen *l.* Dieser Befund weist unsern Text nicht gerade in die allererste Zeit des Prinzipats.³⁸ 4. Die Inschrift des Dama ist

³³ So schon WICKERT 107 f. Die Inschriften der ausdrücklich als kaiserliche Freigelassene bezeichneten Flottenoffiziere sind für die Diskussion unergiebig, da sie mit Ausnahme von CIL V 1048, wozu Anm. 31 zu vergleichen ist, stets die Abfolge Praenomen, Gentile, Patronatsangabe, Cognomen und Dienststellung bieten, so etwa *C. Iulius Caesaris l. Automatus trierar.* (CIL X 3357 = DESS. 2817). Da der Kaisernname bereits in der Patronatsangabe erscheint, wird er dem Trierarchen-Titel nicht mehr hinzugefügt.

³⁴ CICHIORIUS zitiert «Suppl. der Not. d. Scav. von 1912 p. 24». Das Fehlzitat erklärt sich aus dem unübersichtlichen Druck der AE und läßt vermuten, daß CICHIORIUS die mit einer Abbildung ausgestattete Erstpublikation gar nicht benutzt hat. BOULVERT (s. o. Anm. 10) 62 verlegt, ähnlich irregeleitet, die Inschrift nach Anagnia.

³⁵ Bei CICHIORIUS 259 falsche Zeilentrennung, ungenaue Wiedergabe des epigraphischen Befundes bei BOULVERT 62 Anm. 319. Zu bemerken ist weiter, daß die Zeichnung der Fragmente der Inschrift und ihre Zusammensetzung in den NSA nicht richtig sein kann, da die zweifellos richtige Ergänzung der Zeile 3 weit weniger Platz beansprucht als die gleichfalls richtige Ergänzung von Zeile 1 Ende und Zeile 4 Ende. Die Abbildung kann daher nicht als zuverlässige Grundlage für die Beurteilung von Ergänzungsvorschlägen dienen. Eine Neuvorstellung der Inschrift wäre dringend erforderlich.

³⁶ S. CHANTRAINE, Freigelassene 189 ff. CICHIORIUS fußt wohl auf der Bemerkung von C. Q. GIGLIOLI, NSA a. O. 25: «Com' è noto, quando si ha soltanto Caesar Augustus, si deve intendere un Imperatore di Casa Giulia.»

³⁷ S. Freigelassene 140 ff.

³⁸ S. Freigelassene 189 mit Anm. 3 und 4.

nach der
Balen hin
[Ti. Jüli]
s. p. 26

zwar nicht allzu weit vom Kriegshafen von Misenum entfernt gefunden worden, doch sollte man darüber nicht vergessen, daß der Malchio von CIL IX 41 in Brundisium stationiert war, wir also annehmen müssen, er habe zeitweilig in Misenum Dienst getan. Diese Annahme ist aber nicht die nächstliegende; denn man wird eher vermuten, daß die Station in Brundisium von einem Detachement der ravennatischen Flotte besetzt war, wie das auch STARR für wahrscheinlich hält.³⁹ 5. Der Name Malchio weist eine derartige Häufigkeit auf, daß angesichts der angeführten Unsicherheitsmomente Identifizierungen der von CICHLORIUS vorgenommenen Art recht fragwürdig bleiben müssen.⁴⁰ 6. Wenn CICHLORIUS «dann als ganz selbstverständlich» annimmt, Malchio sei vor Übernahme der Trierarchie freigelassen worden, so vermag ich gleich WICKERT diesen Schluß nicht als logisch anzuerkennen; denn daß die Inschrift des Dama keinesfalls vor 27 v. Chr. gesetzt sein kann, also nach CICHLORIUS etliche Jahre jünger sein muß als CIL IX 41, ergibt sich daraus, daß der Kaiser in ihr Caesar Augustus genannt ist.⁴¹ Die Inschrift NSA 1913,24 ist daher für die ganze Frage ohne jegliche Bedeutung.

CICHLORIUS kombiniert noch weiter: Der Vater der Cleopatra, C. Iulius Menoetes, sei, «nach seinem Namen zu schließen, offenbar Freigelassener Octavians» und deshalb liege «die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit nahe, daß er wie sein Schwiegersohn Flottenoffizier Octavians gewesen und gleichfalls von ihm im Jahre 37 freigelassen sein kann». Etwas vorsichtiger vermutet er weiter,⁴² dem bei Vergil, Aen. 5,159 ff., genannten Steuermann Menoetes habe der Menoetes der Inschrift CIL IX 41 Pate gestanden. Hier haben wir es schon mit Hypothesen dritten und vierten Grades zu tun. Sie berühren unser Problem nicht direkt und seien daher nicht weiter erörtert.⁴³

³⁹ STARR 23. CICHLORIUS sagt zur Station in Brundisium, daß dort «ja vielfach Schiffe der großen Flotten von Misenum und Ravenna zeitweilig stationiert gewesen sind». Belege fehlen.

⁴⁰ Frühe Belege für unfreie oder freigelassene Malchiones: CIL VI 3999.4811.4963.6374 = DESS. 7426.37171.37761 a. Für spätere Malchiones s. etwa CIL VI 9352.17345. ST. GSELL, *Inscriptions latines de l'Algérie* 89, und die Indices zu den einzelnen Bänden des CIL. Ich kann daher auch WICKERT 107 nicht zustimmen, wenn er die Identifizierung als mit vollem Recht erfolgt bezeichnet.

⁴¹ Wie CICHLORIUS aber STARR 44.69. Dagegen WICKERT 107. STARRS Nachtrag zum Neudruck beschränkt sich auf die Feststellung, WICKERTS Abhandlung «seems to me a retrogression to older views». KIENAST 14 schreibt: «... so hat schon Cichorius erkannt, daß Malchio nicht Sklave, sondern Freigelassener war, da er in einer anderen Inschrift ausdrücklich als solcher bezeichnet wird. Wickert wandte gegen Cichorius ein, daß nirgends gesagt sei, daß Malchio schon aus dem Sklavenstande entlassen war, während er noch als Trierarch diente. Aber es wird eben auch nirgends gesagt, daß Malchio als trierarchus Sklave gewesen ist.» Ich halte das für eine petitio principii. – Da wir übrigens nicht wissen, wann Misenum Flottenstation wurde – STARR 13 vermutet vor 22 v. Chr., auf S. 14 nennt er die Zeit zwischen 27 und 15 v. Chr. –, so ist, wenn wir CICHLORIUS' Gedanken-gängen folgen, die Inschrift NSA 1913,24 eher noch später anzusetzen.

⁴² CICHLORIUS 259: «... ohne aber direkt hieraus Schlüsse ziehen zu wollen».

⁴³ Vgl. aber u. S. 264.

STARR folgt, wie schon gesagt, so ziemlich in allen Punkten CICORIUS.⁴⁴ Er behandelt über diesen hinausgehend die für das Problem wichtige Frage der Soldaten-eigenschaft der frühen Flottenangehörigen.⁴⁵ Ihm zufolge habe Augustus «surely» die Schiffsmannschaften als militärische Einheiten konstituiert. Zwar fehle «full evidence from the fleets in the Augustan period», aber die Vigiles, «to which the navy was closely akin», seien seit ihrer Errichtung (6 n. Chr.) in Centurien gegliedert gewesen, Tacitus (ann. 14,8) erwähne einen Centurio und Trierarchen im Jahre 59 und eine Inschrift (CIL IX 42) «of several decades before 71» zeige die Gleichsetzung von *centuria* und Schiff. Ebenfalls vor 71 sei die Inschrift CIL X 7592 abgefaßt, und der Stein CIL V 938 (= DESS. 2905) nenne einen *miles classicus* aus der Regierungszeit des Augustus.⁴⁶ Nur das zuletzt genannte Zeugnis ist für die Frage relevant. Es verdient eine nähere Betrachtung: Die beiden ersten Zeilen bieten, voneinander abgesetzt, links: *L. Trebius T. f. / pater*, rechts: *L. Trebius L. f. Russo / fieri iussit*, darunter über die ganze Breite des Steines: *Natus sum summa in pauperie, merui post classicus miles / ad latus Augusti annos septemque decemque, / nullo odio sine offensa, missus quoq. honeste.* Der Text ist nur abschriftlich erhalten und enthält in der ersten Verszeile wohl einen Abschreibfehler.⁴⁷ Zur Inschrift bemerkt STARR an früherer Stelle: «In view of the early date of the inscription, ‘Augustus’ may best be taken as referring to Octavian himself.»⁴⁸ Aus dem «may best be taken» ist dann aber eine Tatsache geworden. An einer späteren Stelle heißt es noch dezidierter: «The one common sailor who can definitely be dated to the period of Augustus is L. Trebius.»⁴⁹ Für KIENAST gilt die augusteische Zeit als ausgemacht.⁵⁰ Was läßt sich nun für das frühe Datum der Inschrift anführen? Das ist einmal, daß L. Trebius pater ein anderes Praenomen als sein Vater hat, zum anderen, daß er kein Cognomen führt. Vernachlässigen wir die Möglichkeit, daß das Cognomen durch Abschreiberversehen ausgefallen ist, so ist zu sagen, daß keines der beiden Kriterien tiberische oder claudische Zeit ausschließt.⁵¹ Und

⁴⁴ STARR 44 mit 49 Anm. 65. 66 ff., bes. 69.

⁴⁵ STARR 58 f. 69.

⁴⁶ STARR 58 mit 64 Anm. 36.

⁴⁷ Vgl. MOMMSEN zur Inschrift und F. BÜCHELER, Carmina Latina epigraphica I, Leipzig 1895, zu seiner Nr. 372.

⁴⁸ STARR 28 Anm. 37 zu S. 21. Dort geht es um die Frage, seit wann die misenische Flotte mit einem ständigen Detachement in Rom vertreten ist. STARR folgert aus V 938, daß dies «probably already ... under Augustus» der Fall war; so übrigens und gerade auf diese Inschrift sich stützend schon GARDTHAUSEN, Augustus I 2,648. II 350 Anm. 41. S. aber auch MOMMSEN, Staatsrecht II³ 862 Anm. 3 und HIRSCHFELD, Verwaltungsbeamte² 228 Anm. 1. MOMMSEN scheint die von ihm selbst edierte Inschrift CIL V 938 nicht für augusteisch gehalten zu haben; vgl. o. Anm. 22.

⁴⁹ STARR 69 mit 96 Anm. 10.

⁵⁰ KIENAST 15.23; vgl. 25 f.

⁵¹ Da die Cognomina der *cives Romani* (und damit doch wohl auch der als Latiner angesprochenen Soldaten) erst seit 42/43 n. Chr. regelmäßig auf den Militärgrabsteinen erscheinen, zudem durchaus ein längerer Zeitraum nach der *honesta missio* des Trebius pater

daß mit Augustus in Zeile 4 allgemein der «Kaiser» und nicht nur der erste Princeps gemeint sein kann, konzidiert auch STARR.⁵² Aber selbst wenn CIL V 938 unzweifelhaft in augusteische Zeit gehörte, ist nicht bewiesen, 1. daß der Ausdruck *classicus miles* in den Versen korrekt ist, 2. daß kein Unterschied zwischen dem nautischen Personal und den Seesoldaten gemacht wurde. Demnach hat Augustus keineswegs «surely» die Trierarchen und Rudermannschaften zusammen mit den Seesoldaten als *milites* konstituiert, und es ist nicht das Fehlen von «full evidence» für die augusteische Zeit, sondern das Fehlen jeglichen verlässlichen Zeugnisses zu konstatieren. Noch weniger zutreffend ist eine andere Stelle des Buches, wo STARR lakonisch dem Leser mitteilt: «The sailors were milites from the period of Augustus.» Mit dieser zur ausgemachten Tatsache avancierten hypothetischen Deutung gelingt es dann STARR mühelos, MOMMSEN zu widerlegen.⁵³

WICKERTS Kritik an CICHLORIUS und STARR wurde bereits vorgeführt. Zu erwähnen ist daher nur noch sein Versuch nachzuweisen, daß *Caesaris* nicht zu *trierarchi* gehören könne. Er glaubt, daß die Stellung des Agnomens in CIL XII 257: *Anthus Caesaris trierarchus Livianus*, und VI 8927 = DESS. 2823 = FIEBIGER 443 Nr. 67: *Ti. Iulius Aug. l. Hilarus nauarchus Tiberianus*, den Beweis liefere.⁵⁴ Während KIENAST mehr aufgrund allgemeiner Überlegungen nicht überzeugt ist, habe ich durch eine umfassende Behandlung der einschlägigen doppelten Cognomina dieses Typs gezeigt, daß WICKERTS Argumente nicht beweiskräftig sind.⁵⁵

Damit kommen wir zu KIENAST. Dieser stützt sich im allgemeinen auf die Argumente von CICHLORIUS und STARR. Was die Wortstellung *Caesaris trierarchus* angeht, so erklärt er, es gebe für diesen Sprachgebrauch «in der Tat in Inschriften aus anderen Bereichen des öffentlichen Lebens in Rom viele Parallelen», bzw.: «Nichts hindert daran, in den fraglichen Inschriften den Genitiv *Caesaris* zu dem nachfolgenden Wort *trierarchus* zu ziehen».⁵⁶ Die Tatsachen sehen anders aus. Einmal ist die Stellung *Caesaris (nostri)* oder *Augusti (nostri)* vor der Funktionsabgabe die Normalform der Sklaven-Nomenklatur: Unter 477 Fällen, in denen Sklaven eine Funktion angeben, sind nur 20 Belege für nachgestellten Kaisernamen.⁵⁷ Wir haben

verstrichen sein kann, hindert nichts, die Abfassung der Inschrift erst in claudisch/neronische Zeit zu setzen. Für dieses Datum könnte sprechen, daß Trebius Sohn ein Cognomen führt – vorausgesetzt, es liegt kein Abschreiberversehen vor. Daß der Sohn oder sogar mehrere Söhne dasselbe Praenomen wie der Vater tragen, ist eine Erscheinung, die unter anderem eng mit der Einführung und wachsenden Bedeutung des Cognomens verbunden ist.

⁵² S. das Zitat o. S. 261.

⁵³ STARR 69.

⁵⁴ WICKERT 108.

⁵⁵ KIENAST 12 ff.; CHANTRAYNE, Freigelassene 293 ff., bes. 361.364 f. Vgl. auch SANDER, RhM 99,1956,158.

⁵⁶ KIENAST 12 f.

⁵⁷ CHANTRAYNE, Freigelassene 187 f.213.215. Einige der 20 abweichenden Belege sind dazu anders zu bewerten. – Nicht berücksichtigt sind bei den Zahlenangaben Sonderformen wie die Nennung mehrerer Augusti und die ausführliche Bezeichnung des Kaisers. Daß bei letzterer die Dinge etwas anders liegen, ist u. Anm. 59 bemerkt.

also bei drei der vier diskutierten Inschriften eine ausgesprochene Sklaven-Nomenklatur vor uns. Zum anderen stellte die Freilassung einen erheblichen Wert dar. Sie wurde herausgehoben und gegebenenfalls nachgetragen.⁵⁸ Es ist daher ungerechtfertigt, ohne wirklich zwingende Gründe zu behaupten, daß die fraglichen Trierarchen alle Freigelassene gewesen seien, aber alle auf Praenomen und Gentile sowie die Patronatsangabe verzichtet und statt dessen in der Mehrzahl (3 von 4) das typische Sklavenformular gebraucht hätten. Schließlich sei nochmals wiederholt, daß alle freigeborenen Trierarchen die Abfolge *trierarchus Augusti* bieten. Und auch KIENASTS Belege sind ausnahmslos von diesem Typ. Wenn WICKERT 108 entgegen seiner 106 Anm. 4 geäußerten Ansicht meint, der *Caspius trierarchus Ti. Caesaris* der Inschrift CIL VI 8928 könne, nach dem Formular zu schließen, vielleicht auch libertinen Standes sein, so ist zu betonen, daß die bei den Freigeborenen übliche Reihung von Funktion und Kaisernamen auch bei Sklaven vorkommen kann.⁵⁹

KIENAST hält die Voranstellung des Caesarnamens für «zwar ungewöhnlicher, aber keineswegs unerklärlich und nicht ohne Parallelen». Er will darin eine besonders enge Bindung der Schiffskapitäne libertinen Standes an ihren kaiserlichen Patron sehen. Für diese Funktion des vorangestellten Genetivs zitiert er in Nachfolge STARRS zunächst die Bilingue AE 1925,93 = EHRENBERG-JONES² 270 aus Velixtriae.⁶⁰ Der Text lautet:

M. Mindio M. f. Marcell[o] / praefecto classis / quei militant Caesari nauarchi / et trierarchi patrono –

οἱ στρατευόμενοι Καίσαρι ναύαρχοι καὶ τριήραρχοι Μᾶρκον Μίνδιον Μάρκελλον τὸν ἔπαρχον τοῦ στόλου.

Nun hat von einer in Italien errichteten lateinisch-griechischen Bilingue zu gelten, daß die Dediikanter griechischer Herkunft sind, d. h., daß der griechische Text der ursprüngliche ist, der lateinische eine Übersetzung darstellt. Die merkwürdige Wendung *quei militant Caesari nauarchi et trierarchi* ist nichts anderes als eine Umformung der griechischen Partizipialkonstruktion in einen Relativsatz unter Beibehaltung der Wortstellung. Daß aber Καίσαρι aus anderen Gründen als solchen der syntaktischen Klarheit vor ναύαρχοι καὶ τρ. gestellt worden sei, wird so leicht niemand behaupten wollen. Als weiteren Beleg, der ungefähr in die gleiche Zeit gehöre, nennt KIENAST einen *Gabinius, Caesaris classiarius fortissimus*, bei Plinius, n. h. 7,178. Tatsache ist zwar, daß dieser Gabienus (sic) in Beziehungen zu Sex. Pompeius erscheint, da es aber hier lediglich um die Formulierung geht, kann das Zeugnis nur für die flavische Zeit etwas besagen. Ferner ist es methodisch unzulässig, in literarischen Texten begegnende Wendungen mit in Inschriften gebräuch-

⁵⁸ Belege bei CHANTRAYE, Freigelassene 156.165.281 f. mit Anm. 1 und 4.

⁵⁹ Wird in der Nomenklatur der Name des Kaisers in ausführlicherer Weise als lediglich durch Caesar oder Augustus bezeichnet, begegnet Stellung hinter der Funktionsangabe häufiger, s. CHANTRAYE, Freigelassene 32 f. Zu diesen Typ gehört auch Caspius.

⁶⁰ KIENAST 13; vgl. STARR 44.

lichem Formular ohne weiteres gleichzusetzen. Schließlich steht aber *Caesaris classiarius* allein in der Plinius-Ausgabe des Caesarius von 1524, während die Handschriften und auch MAYHOFFS Text *classium* bieten. Als dritte und letzte Parallelie wird CIL XII 3179 = DESS. 2267 (Nemausus) angeführt. Der Text beginnt: *Ti. Caesaris / divi Aug. f. Augusti / miles missicius T. Iulius / Festus militavit annos XXV / in legione XVI*, woran sich ein materielle Vorteile zuweisender Beschuß der Dekurionen anschließt. Die Inschrift ist demnach so komponiert, daß der Kaisername ganz an den Anfang zu stehen kommt und darauf erst der Errichter der Inschrift folgt – falls wir Festus als solchen ansprechen dürfen. Dabei ist der Kaiser mit seinem vollen Namen genannt und führt Festus die *tria nomina Romana*. Wir haben es hier weder mit üblichem noch mit technischem Formular zu tun. Zweck der Inschrift dürfte die Publikation des Dekurionendekrets gewesen sein, dem Kaiser sind honoris causa die beiden ersten Zeilen eingeräumt, vielleicht auch deshalb, weil sich Festus (oder die Dekurionen) dadurch besondere Sicherung des Beschlusses erhofften. Alle diese Elemente sind bei den Inschriften der Trierarchen nicht gegeben.

Ein letztes Argument sucht KIENAST aus der von CICHLERIUS vermuteten Verknüpfung des Menoetes in CIL IX 41 mit dem bei Vergil, Aen. 5,159 ff. genannten gleichnamigen Steuermann des Gyas zu gewinnen. Er schreibt: «Selbst wenn man diese Vermutung auf sich beruhen lassen will, wird man doch zugeben müssen, daß an dieser und an anderen Stellen Vergil die Flotte des Aeneas in einer Weise besingt, die völlig undenkbar wäre, wenn gleichzeitig die Trieren in Misenum und Ravenna von Sklaven befehligt wurden.» Doch muß er sofort einschränken: «Bestehen bleibt allerdings die Tatsache, daß schon unter Augustus Freigelassene als Kapitäne der römischen Flotte begegnen.» Dazu sei nur die Frage gestellt: Klafften für Vergil zwischen Ex-Sklaven und Sklaven derartige Welten, daß seine Inspiration und ihre dichterische Umsetzung im Falle libertiner Trierarchen erklärlich, im Falle unfreier Schiffskommandanten «völlig undenkbar» ist?

Nach alledem gibt es keinen einzigen Grund, der uns veranlassen könnte, Malchio, Helios, Anthus und Caspius für Freigelassene zu halten. Umgekehrt sprechen zahlreiche Beobachtungen, vor allem aber das Formular mit aller wünschenswerten Deutlichkeit für ihren Sklavenstatus. Und daß die Existenz von Sklaven-Trierarchen unter Augustus / Tiberius mit der übrigen Überlieferung vereinbar ist, wurde oben gezeigt.

Es bleibt zu fragen, ob dieses Ergebnis die staatsrechtlichen Konsequenzen haben muß, die ihm generell zugeschrieben werden. Das scheint mir keineswegs der Fall zu sein.

Man hat bisher immer angenommen, diese unfreien resp. als Freigelassene angesprochenen Kapitäne hätten reguläre Einheiten der Flotte befehligt. Doch ist es keineswegs sicher, daß das wirklich so war. Es fällt nämlich auf, ist aber m. W. von niemandem bisher betont worden, daß keines der einschlägigen Zeugnisse in Misenum oder Ravenna gefunden wurde. Vielmehr stammen zwei aus Rom, eines

aus Brundisium, das vierte aus Forum Iulii. Wenn wir weiter beobachten, daß Anthus den Beinamen Livianus trägt und der libertine Trierarch in CIL X 3358 = DESS. 2818 = FIEBIGER 444 Nr. 73 *Ti. Iulius Aug(usti) et August(ae) l(ibertus) Diogenes* heißt, so führt das beide Male auf Livia: Anthus hat wohl einst der Livia gehört und Diogenes ist *libertus communis* des Tiberius und der Livia.⁶¹ Schließlich verdient der *nauarchus Tiberianus* der Inschrift CIL VI 8927 = DESS. 2823 = FIEBIGER 443 Nr. 67 durch sein auf Tiberius weisendes Agnomen unsere Aufmerksamkeit. WICKERTS Gedanke, daß die Reisen der Livia und des Tiberius bei dieser Namengebung eine Rolle gespielt haben,⁶² ist vielleicht in etwas modifizierter Form doch richtig, und zwar so: Wenn der Kaiser oder Angehörige seines Hauses zur See fuhren, so benutzten sie möglicherweise nicht reguläre Einheiten der Flotte, sondern spezielle Schiffe, die teils von Sklaven, teils von Freigelassenen befehligt wurden. Diese Schiffe waren an verschiedenen Punkten stationiert: In Rom,⁶³ in Forum Iulii,⁶⁴ in Misenum (?), in Brundisium. Denkbar wäre es, daß alle unfreien und libertinen Trierarchen von solchen Schiffen herkommen. Da es keine freigelassenen Schiffskapitäne mit dem Gentile Flavius, Cocceius, Ulpius, Aelius usw. gibt, wäre unter Claudius spätestens das bisherige System geändert worden.⁶⁵

⁶¹ Vgl. CHANTRAIN, Freigelassene 216 ff. 322 Nr. 209.361.364.

⁶² WICKERT 108.

⁶³ Zur Schiffbarkeit des Tiber Sueton, Tiberius 72,1. – Man wird doch in diesen Sklaven-Trierarchen keinesfalls das Detachement der misenischen Flotte – o. Anm. 48 – erblicken wollen; vgl. dazu auch STARR 21.

⁶⁴ Der Kriegshafen hatte seit etwa 22 v. Chr. nur noch geringe Bedeutung und spielte in der Folgezeit lediglich eine untergeordnete Rolle; s. etwa STARR 12 f.; WICKERT 100 ff.

⁶⁵ Für Änderung des Systems unter Tiberius FERRERO, Dizionario epigrafico II 276; WICKERT 108 Anm. 5 (auf S. 109). In diesem Falle müßten die libertinen Kapitäne mit dem Gentile Claudius eine andere Laufbahn gehabt haben. Jedenfalls ist der Trierarch M. Cocceius Stephanus in CIL X 3356 nicht mit MOMMSEN (zur Inschrift) als Freigelassener Nervas anzusprechen; unentschieden WICKERT 104 Anm. 4 und BOULVERT 63 Anm. 322 (wo das Zitat in CIL X 3356 zu verbessern ist).

Albenfall
für Bon
glaubl

